

„Im Gespräch“ mit Herrn Mag. Gernot Preisegger (BG Zwettl) zur Sache Ausgabe 11/17

1. Wie lange sind Sie schon im Pflugschaftsbereich tätig?

Ich bin seit April 2012 als Richter am Bezirksgericht Zwettl u. a. für Pflugschaftsverfahren betreffend erwachsene Personen (Sachwalterschaftssachen) zuständig und führe pro Jahr zwischen 75 und 100 Sachwalterbestellungsverfahren.

2. Welche sind aus Ihrer Sicht die besonderen Errungenschaften des nun seit mehr als 30 Jahre geltenden Sachwalterrechts?

Auch wenn die sukzessive Ausweitung der Kompetenzen von Angehörigen, die begrifflichen Neufassungen (von der Entmündigung zum Sachwalter zum Erwachsenenvertreter) und insbesondere der Umstand, dass sich das Selbstbestimmungsrecht von betroffenen Personen immer mehr im Gesetz niederschlägt, bedeutende Entwicklungen der letzten Jahre bzw. Jahrzehnte sind, ist es für mich als Richter wichtig, dass nicht nur gesetzliche Grundlagen gut formuliert und von guten Absichten geprägt sind, sondern dass diese Bestimmungen auch in der Praxis entsprechend umgesetzt werden können.

Jene betroffenen Personen, die nicht das Glück haben, dass sich Angehörige oder vertraute Personen um sie oder ihre Angelegenheiten kümmern, benötigen einen professionellen, mit Fachwissen, Motivation und Kontakten zu Gericht, Gesundheitseinrichtungen und sonstigen Behörden ausgestatteten Vertreter. Diese Voraussetzungen werden allesamt durch die Sachwalter von Sachwaltervereinen (nunmehr Erwachsenenschutzvereinen) erfüllt. Ich halte daher die gesetzliche Grundlage für die Schaffung der Sachwaltervereine, nämlich das Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz vom 1.3.1990 (VSPAG), welches nächstes Jahr begrifflich in Erwachsenenschutzvereinsgesetz umbenannt werden wird, für die bedeutendste Errungenschaft des Sachwalterrechts.

3. Clearing wird im Rahmen des ErwSchG verpflichtend sein. Wie sind Ihre bisherigen Erfahrungen damit?

Ich habe während meiner Tätigkeit als Richter des Bezirksgerichtes Zwettl während der letzten 5,5 Jahre mehrere Clearingberichte von drei verschiedenen Mitarbeiterinnen des NÖ Landesvereins für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung, Geschäftsstelle Zwettl, erhalten und daneben im Rahmen von übertragenen Verfahren auch immer wieder Kenntnis über die Form und den Inhalt von Clearingberichten anderer Geschäftsstellen bzw. anderer Sachwaltervereine erlangt. Unabhängig vom Verfasser des Berichts waren sämtliche Berichte stets eine wertvolle Erkenntnisquelle für meine Entscheidung über die Frage der Fortsetzung des Verfahrens sowie über die Frage, welche Person zum Sachwalter bestellt werden soll.

Negative Kritikpunkte meinerseits sind zum Einen der Umstand, dass die Clearingmitarbeiterinnen keine Einsicht in die finanzielle Situation der betroffenen Personen bei Bankinstituten erhalten, was derzeit auf Grund der gesetzlichen Grundlagen aber nicht möglich ist und wodurch die Frage der zu regelnden Angelegenheiten im Clearingbericht oftmals nicht abschließend beantwortet werden kann, und zum Anderen die teilweise für mich zu lange Dauer des Clearings, welche meines Erachtens dadurch entsteht, dass es derzeit zwar nicht an der Qualität, aber an der Quantität der Clearingmitarbeiterinnen mangelt.

Hier möchte ich ergänzen, dass es grundsätzlich kein Problem ist, wenn ein ausführliches Clearing und ein umfassender Clearingbericht längere Zeit, auch über die Frist von vier Wochen hinaus, dauern. Andererseits gibt es Verfahren, die aus diversen Gründen rascher geführt werden müssen, und Verfahren, in denen ein (bald verpflichtendes) Clearing nicht unbedingt zweckmäßig ist. Nach Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes im Juli 2018 ist es daher noch wichtiger, dass von Seiten der Gerichte und von Seiten der Clearingstelle die Verfahren entsprechend nach Dringlichkeit und auch Umfang gereiht und hier einheitliche Standards geschaffen werden, das heißt, dass die Gerichte in Absprache mit den zuständigen Clearingstellen Kriterien festlegen, welches Clearing nur kurz und welches ausführlich gemacht wird.

4. Was denken Sie zu den beiden ganz wesentlichen Neuerungen - der Befristung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung auf drei Jahre und dass es keine Bestellungen für alle Angelegenheiten geben soll?

Ich bin der Meinung, dass diese beide materiellrechtlichen Bestimmungen vor allem gesellschaftspolitisch und medial interessant sind. Auf Grund meiner Erfahrung und auch auf Grund von Gesprächen mit im Pflugschaftsbereich tätigen Kolleginnen und Kollegen gehe ich jedoch davon aus, dass gerade die Abschaffung der Bestellung eines Erwachsenenvertreters für alle Angelegenheiten sich in der Praxis nicht dramatisch auswirken wird, da einerseits ohnedies auch die bisherige gesetzliche Regelung die Bestellung eines Sachwalters nur subsidiär vorsieht, das heißt nur dann, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die entsprechende Angelegenheit der betroffenen Person zu regeln, und andererseits die in Pflugschaftssachen tätigen Richter auch schon bisher nur für ausgewählte Kreise von Angelegenheiten Bestellungen vorgenommen haben.

Ähnlich verhält es sich mit der Befristung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung. Auch bisher war in bestimmten Abständen (früher drei Jahre, derzeit fünf Jahre) eine Überprüfung der Sachwalterschaft vorzunehmen. Auch wenn diese Änderung Einfluss auf die Strukturierung von Überprüfungsverfahren nehmen wird und eine Mehrbelastung der Gerichte bedeutet, gehe ich nicht davon aus, dass diese Änderung für sich enorme praktische Auswirkungen auf betroffene Personen haben wird.

Zusammengefasst sehe ich daher die ausdrückliche Normierung, dass eine Bestellung für alle Angelegenheiten unzulässig ist, grundsätzlich positiv; der Befristung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung stehe ich neutral gegenüber, auch wenn diese gerade in der gesetzlichen Übergangsfrist mit einer nicht unbeträchtlichen Mehrbelastung der Pflugschaftsgerichte einhergeht.

5. Welche Hoffnungen und Erwartungen setzen Sie generell in das neue Erwachsenenschutzgesetz?

Ich erwarte mir, dass die Zahl der Bestellungen von gerichtlichen Erwachsenenvertretern im Vergleich zur Zahl der Sachwalterbestellungen deutlich geringer sein wird. Dazu sollen vor allem die Stärkung von Angehörigen, etwa bei der Entscheidung über schwere medizinische Maßnahmen, und die Schaffung einer gewillkürten Erwachsenenvertretung beitragen. Dabei hoffe ich, dass die Angehörigen auch bereit sind, sich im Rahmen dieser beiden Rechtsinstitute im ÖZVV registrieren zu lassen und diese Möglichkeit der Registrierung entsprechend durch Medien und die Verantwortlichen der Politik in der Bevölkerung bekannt gemacht wird.

Es hilft nämlich nichts, wenn überall die erhöhte Selbstbestimmung und der zu erwartende Rückgang an Sachwalterbestellungen der Bevölkerung als wesentliche Neuerungen präsentiert werden, die Alternativen zu einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung der Bevölkerung aber unbekannt sind. Ansonsten werden die Möglichkeiten der gesetzlichen und der gewillkürten Erwachsenenvertretung genauso wenig in der Praxis angenommen werden wie die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger oder die Vorsorgevollmacht, welche schon mit der Novelle 2006 in das Gesetz Eingang gefunden haben. Ich mache nämlich gerade bei Vorträgen bei Seniorenverbänden immer wieder die Erfahrung, dass vor allem die Vorsorgevollmacht dem „Zielpublikum“ des Gesetzes überhaupt nicht bekannt ist.

6. Wird es ab Juli 2017 Änderungen in Ihrem richterlichen Alltag geben?

Auch wenn man die genauen Auswirkungen des Erwachsenenschutzgesetzes für die Praxis noch abwarten muss, gehe ich davon aus, dass gerade in der Übergangsphase ein enormer Mehraufwand für die Pflegschaftsgerichte, konkret Richter und Rechtspfleger, aber auch Kanzleibedienstete, entstehen wird, und zwar bei der Überprüfung aller derzeit anhängigen Sachwalterschaften in Richtung Genehmigungsvorbehalt und Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung.

Zudem ändern sich die Bestellungsverfahren in zwei grundlegenden Punkten, nämlich der Normierung eines verpflichtenden Clearings und der Abschaffung des obligatorischen psychiatrischen Sachverständigengutachtens, welches in Zukunft nur mehr über Antrag oder bei Bejahung des Erfordernisses durch das Gericht eingeholt werden wird.

Ich selbst gehe davon aus, dass ein verpflichtendes Clearing in Fällen, in denen ein solches nicht zweckmäßig ist, etwa bei schwer dementen Betroffenen und einem zur Verfügung stehenden Angehörigen, zu einer Verfahrensverzögerung führen wird, die nur durch eine Ausstattung der Sachwaltervereine mit den erforderlichen personellen Ressourcen verhindert werden kann. Weiters bin ich schon gespannt, ob die Entscheidung über die Einholung eines Sachverständigengutachtens tatsächlich alleine auf Grund des Ermessens und der Erfahrung des Pflegschaftsgerichts erster Instanz erfolgen kann oder ob die Legislative in Form von Erlässen oder die Rechtsprechung gewisse Kriterien für Fälle herausarbeiten werden, in denen die Einholung eines Gutachtens faktisch doch nicht optional ist.

Generell werden Pflegschaftsgerichte nunmehr – weg vom vor Jahrzehnten noch bestehenden Rollenbild – vermehrt die Funktion der Überwachung von Erwachsenenvertretern einnehmen.

7. Welche Wünsche haben Sie bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen an die Vereinssachwalterschaft?

Ich selbst habe gerade in der jüngeren Vergangenheit äußerst positive Erfahrungen mit den haupt- wie ehrenamtlichen Sachwaltern des NÖ Landesvereins für Sachwalterschaft und Bewohnerververtretung sowie der Leiterin der ortsansässigen Geschäftsstelle gemacht und denke, dass sich die positive Kooperation zwischen der Geschäftsstelle des Vereins in Zwettl und dem Bezirksgericht Zwettl sehr zum Vorteil der betroffenen Personen ausgewirkt hat.

Betreffend die Arbeit von hauptamtlichen wie ehrenamtlichen Vereinssachwaltern habe ich daher den Wunsch, dass deren bisher hohe Qualität erhalten bleibt. Bei der Übernahme von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen ist es für mich wichtig, dass – wie in letzter Zeit schon erfolgt – weiterhin auch bei geringen Kapazitäten jene Fälle übernommen werden, bei denen Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung ausscheiden und gerade im Bereich der Personensorge (Pflege, Betreuung, Aufenthaltsort) das Know-how und die Kontakte des Vereins erforderlich und nützlich sind.

Im Bereich des Clearing wünsche ich mir, dass neben der bereits genannten Gewichtung der Fälle nach Dringlichkeit und Umfang die Erhebung von Alternativen zur gerichtlichen Erwachsenenvertretung noch intensiver erfolgt und eventuell bei einem länger dauernden Clearing ein kurzer Zwischenbericht (sei es auch telefonisch) übermittelt wird.

Letztlich sollte bei den Jahresberichten, vor allem bei den derzeit (oft seit vielen Jahren) anhängigen Verfahren, verstärkt Augenmerk auf die Notwendigkeit der weiteren Sachwalterschaft bzw. gerichtlichen Erwachsenenvertretung gelegt werden, da gerade in den nächsten drei Jahren die neuen gesetzlichen Regelungen zu Abänderungen der Erwachsenenvertretungen führen werden. Diesbezüglich wäre es wünschenswert, wenn vor allem beim ersten Jahresbericht nach Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes, womöglich nach Rücksprache mit den Mitarbeiterinnen der Clearingstelle, etwas ausführlicher als bisher zur Zukunft der gerichtlichen Erwachsenenvertretung Stellung genommen wird.

8. Was betrachten Sie gesellschafts- und sozialpolitisch als besonders wichtig für die von Sachwalterschaft oder neu von Erwachsenenvertretung betroffenen Menschen?

Ich denke, dass man bei betroffenen Personen gewisse Personenkreise unterscheiden muss, da ein gesellschafts- bzw. sozialpolitischer Zugang bei älteren, dementen Betroffenen anders ist, als etwa bei von Geburt an geistig behinderten Personen oder bei Betroffenen, deren Grunderkrankung dem psychotischen Bereich zuzuordnen ist. Bei dem – zumindest in meinem Zuständigkeitsbereich überwiegenden – Personenkreis der dementen Menschen halte ich eine umfassende Information von Angehörigen, aber auch von zukünftigen Betroffenen, für unumgänglich, etwa durch Informationsveranstaltungen bei Seniorenverbänden, aber auch schon im Rahmen der allgemeinen Schulbildung.

Bei den übrigen Betroffenen ist es besonders wichtig, dass gegenüber der Gesellschaft klargestellt wird, dass eine Erwachsenenvertretung zwar eine Einschränkung der persönlichen

Willensfreiheit darstellt, aber immer dem Schutz und dem Wohl der Betroffenen dient und stets der Überwachung durch ein unabhängiges Gericht unterliegt.